

Entwurf
Abteilung 3/ Stand:26. 2. 2014

**Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom, mit der die
Verordnung über die Standesamtsverbände geändert wird**

Auf Grund § 6 des Personenstandsgesetzes 2013-PStG 2013, BGBl. Nr. 16/2013, wird verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes über die Standesamtsverbände der Steiermark, LGBL. Nr. 14/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 entfällt im Standesamtsverband Gamlitz die verbandsangehörige Gemeinde „Ratsch an der Weinstraße“. Diese wird dem Standesamtsverband Ehrenhausen als verbandsangehörige Gemeinde zugeordnet.

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Inkrafttreten von Novellen

Die Änderung des § 1 durch die Novelle LGBL. Nr. tritt mit in Kraft.“

Landeshauptmann Voves